Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0037/06** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 01.02.2006
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	**Sitzung Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	07.03.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	04.04.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	20.04.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter **Amt 31,Amt 63,Amt 68,III**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 407-3 "Wissenschaftszentrum Brenneckestraße"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 407-3 „Wissenschaftszentrum Brenneckestraße“ sowie in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 233 BauGB in der Fassung des EAG Bau vom 24.06.2004 und § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 BauGB in der ab 16.01.1998 geltenden Fassung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung der Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt.
Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Zur Behandlung der Anregungen von Bürgern und von Trägern öffentlicher Belange ergehen folgende Einzelbeschlüsse :

- **2.1**

Regierungspräsidium Magdeburg, Referat Luftverkehr
Schreiben vom 24.10.2003 (Abwägungskatalog TöB Nr.02)

a) Anregung
Dem Bebauungsplan wird nicht zugestimmt, da sich die nördliche Grenze in einer Entfernung von ca. 100m zur Sicherheitsfläche für den beantragten Hubschrauberlandeplatz des Uniklinikum Magdeburg befindet.

b) Abwägung
Die Landeshauptstadt Magdeburg hat einen Sachverständigen für Luftfahrt beauftragt, darzustellen, wie sowohl der Hubschrauberlandeplatz als auch die Ziele des Bebauungsplanes realisiert werden können. Gleichzeitig wurden entsprechende Verhandlungen mit dem Uniklinikum Magdeburg aufgenommen.
Auf der Grundlage des Gutachtens und in den folgenden Verhandlungen mit der Luftfahrtsbehörde, dem Uniklinikum und der ZENIT GmbH (Vorhabensträger im Plangebiet) wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Die im Bebauungsplan festgelegten zulässigen Bauhöhen werden gestaffelt reduziert
- Der Hubschrauberlandeplatz wird nach Nordwesten verschoben und mittels einer Aufschüttung um 3,5m über Geländeniveau gehoben.

c) Beschluss 2.1: Der Anregung wird gefolgt.

- **2.2**

Regierungspräsidium Magdeburg, Referat Luftverkehr
Schreiben vom 13.11.2003 (Abwägungskatalog TöB Nr.03)

a) Anregung
Das Gutachten des fliegerischen Sachverständigen bezüglich des Erweiterungsbaues von ZENIT ist zu ergänzen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Hindernisfreiheit in der südlichen An- und Abflugfläche nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gegeben ist und ein gefährdungsfreier Flugbetrieb am Landeplatz möglich ist.
Weiterhin ist eine evt. Drehung der An und Abfluglinie nach Westen zu prüfen.
Als Sachverständiger wird Herr Steffen Kühn, Bernau benannt.

b) Abwägung
In der Besprechung vom 24.06.2004, an der Vertreter der Luftfahrtsbehörde, des Uniklinikum, der ZENIT GmbH und der Landeshauptstadt Magdeburg teilnahmen, wurden die abgestimmten Ergebnisse zur Verschiebung und Erhöhung des Hubschrauberlandeplatzes, seiner technischen Ausstattung und zur Veränderung der Festsetzungen zu Gebäudehöhen im Bebauungsplan vorgestellt.
Alle vorgestellten Unterlagen werden der Landesluftfahrtsbehörde zur Verfügung gestellt.
Hinsichtlich des zu stellenden Antrages zur Verschiebung des Hubschrauberlandeplatzes erarbeitet Herr Kühn ein ausführliches Gutachten, welches auf den besprochenen Grundlagen und Voraussetzungen aufbaut.

c) Beschluss 2.2: Der Anregung wird gefolgt.

- **2.3**

Landesverwaltungsamt Halle, Referat Verkehrswesen
Schreiben vom 05.07.2004 (Abwägungskatalog TöB Nr.04)

a) Anregung
Aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht besteht seitens der zuständigen Luftfahrtsbehörde keine Bedenken mehr und dem Bebauungsplan wird zugestimmt, wenn das Gebäude ZENIT II mit noch festzulegenden Hindernisfeuern versehen wird.

b) Abwägung
Die anzubringenden Hindernisfeuer werden mit der Luftfahrtsbehörde abgestimmt und mit der Baugenehmigung festgesetzt.

c) Beschluss 2.3: Der Anregung wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	ab Jahr			
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Rehbaum Jörg, Tel. Nr.: 540 5326	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	

Begründung: